

Satzung

des Fördervereins des Euregio-Gymnasiums e.V.

vom 14. Januar 1977 in der Fassung vom 03. Mai 2017

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

Förderverein des EUREGIO-Gymnasiums e.V.

Er hat seinen Sitz in Bocholt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der schulischen Arbeit, des schulischen und gesellschaftlichen Lebens am EUREGIO-Gymnasium.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt

durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum 1. des Folgemonats.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird zum Monatsende wirksam, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In ihr werden auch alle anderen Bestimmungen über die Mitgliedschaft, das Verfahren über den Ausschluss und die anderen für notwendig erachteten Richtlinien festgelegt.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Beisitzer/in

Zwei dieser Vorstandsmitglieder sollen dem Lehrerkollegium angehören.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus. z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, dann kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe einer Geschäftsordnung vorgenommen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Sie wird geleitet von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter/in. Sie kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsgremien sowie jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Versammlungsleiter/in ist in der Regel der/die Vorsitzende, Protokollführer/in in der Regel der/die Schriftführer/in. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 9 Vergabeausschuss

Über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet ein Vergabeausschuss

Diesem Vergabeausschuss gehören an:

- a) Vereinsvorstand
- b) Schulleiter/in oder Stellvertreter/in
- c) Vorsitzende/r der Schulpflegschaft oder Stellvertreter/in
- d) zwei Vertreter/innen der Schülerversammlung

Beschlüsse sind nur mit einfacher Mehrheit wirksam.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiter/der Schulleiterin oder des/der Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag.

§ 10 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Vereinsauflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt alles Vereinsvermögen dem Schulträger zu, der es vorrangig im Zusammenhang mit der Bildungsarbeit am Euregio-Gymnasium für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, alternativ für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.